Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Bonn AöR vom 30.06.2026

Gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Bonn AöR in Bezug auf das Geschäftsjahr 2025.

1. Grundsatz

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wird vom Studierendenwerk Bonn AöR seit dessen Verankerung in der Satzung des Studierendenwerks vom 24.11.2014 angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex geben die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan (Verwaltungsrat) für das Studierendenwerk Bonn AöR die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.11.2014 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerks Bonn verankert wurde. Diese Satzung wurde mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.03.2015 unmittelbar wirksam. In der aktualisierten Satzung vom 20.06.2022 wird der Corporate Governance Bericht in § 13 geregelt.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Bonn wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

a. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 Studierendenwerksgesetz (StWG) bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 - 3.1.3 PCGK aus einer Person, da die Geschäftsführung durch die ständige Stellvertretung der geschäftsführenden Person gewährleistet ist.
b. Ziffern 3.4.1 - 3.4.3 sowie 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 Abs. 1 StWG hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
c. Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
d. Ziffer 4.3.1 Abs. 1 PCGK fand hinsichtlich der Wahrnehmung der Belange des Überwachungsorgans nach außen keine Anwendung, da eine Außenvertretung nicht stattfindet. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 – 2 StWG leitet die Geschäftsführung das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten.
e. Ziffer 4.3.1 Abs. 2 PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage der vorsitzenden Person ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
f. Die Stimmbotenregelung gemäß Ziffer 4.1 PCGK, Satz 3 findet im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Bonn keine Anwendung.

g. Ziffer 4.4 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
h. Ziffer 4.8.2 PCGK fand keine Anwendung. Es besteht eine D&O-Versicherung.
i. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
j. Entgegen Ziffer 5.1.5 PCGK werden gemäß Geschäftsordnung des Verwaltungsrats die Sitzungsunterlagen den Mitgliedern des Verwaltungsrats – zwecks Vermeidung eines zu langen Vorlaufs – mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet.
k. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
l. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.

Die Anteile der Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2025; Stand 31.12.2025, wie folgt dar:

Funktion	**Weiblich**	**Männlich**	**Divers**	**Gesamt**
Verwaltungsrat	5	4	0	9
Geschäftsführung	0	1	0	1
Stellv. Geschäftsführung	1	0	0	1
Abteilungs-/Bereichsleitung	3	6	0	9
Sonstige Führungskräfte mit besonderer Fach-/ Führungsverantwortung	2	2	0	4
Gesamt	**11**	**13**	**0**	**24**

Bonn, den 30.06.2026

Jürgen Huber, Geschäftsführer

i. V. Sarah Cziudaj, Stellv. Geschäftsführerin

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schließt sich gemäß Beschluss vom 03.07.2026 der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vom 30.06.2026 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Bonn, 03.07.2026

Prof. Dr. Peter Muck, Verwaltungsratsvorsitzender